

SCHRIFTENREIHE
DER GESELLSCHAFT FÜR DEUTSCHLANDFORSCHUNG

BAND 48

Arbeits- und Sozialrecht im vereinigten Deutschland gestern, heute und morgen

Herausgegeben von

Ulrich Drobnig und Thilo Ramm



Duncker & Humblot · Berlin

**Arbeits- und Sozialrecht im vereinigten Deutschland
gestern, heute und morgen**

**SCHRIFTENREIHE
DER GESELLSCHAFT FÜR DEUTSCHLANDFORSCHUNG
BAND 48**

Arbeits- und Sozialrecht im vereinigten Deutschland gestern, heute und morgen

Herausgegeben von

Ulrich Drobnig und Thilo Ramm



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Arbeits- und Sozialrecht im vereinigten Deutschland gestern,
heute und morgen** : hrsg. von Ulrich Drobniq und Thilo

Ramm. – Berlin : Duncker und Humblot, 1996

(Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung ; Bd. 48)

ISBN 3-428-08834-4

NE: Drobniq, Ulrich [Hrsg.]; Gesellschaft für Deutschlandforschung:
Schriftenreihe der Gesellschaft . . .

Alle Rechte vorbehalten

© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-5774

ISBN 3-428-08834-4

INHALT

Vorwort	7
Thilo Ramm Einleitung zur ersten Arbeitssitzung	9
Annemarie Langanke Das Arbeitsrecht der DDR in der Retrospektive	13
Ulrich Lohmann/Thilo Ramm Das Arbeitsrecht der DDR: Alte Ansichten heute kritisch besehen	21
Frithjof Kunz Das Arbeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland: Alte Ansichten heute kritisch besehen	35
Volker Dähne Der Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern und Abhilfen für die Schwierigkeiten	55
Anita Grandke Die berufstätige Frau und ihre sozialpolitische Absicherung	67
Heide Pfarr Zur sozialpolitischen Absicherung der berufstätigen Frau in der alten und neuen Bundesrepublik Deutschland	75
Thilo Ramm Ein Arbeitsvertragsgesetz - der Entwurf des Arbeitskreises „Wieder- herstellung der deutschen Rechtseinheit“ der Fritz Thyssen Stiftung für Arbeits- und Sozialrecht	83
Verfasser und Herausgeber	101

VORWORT

Dieser Band enthält die Referate der Jahrestagung der Fachgruppe Rechtswissenschaft in der Gesellschaft für Deutschlandforschung, die im September 1991 in Berlin unter der Leitung der Herausgeber stattfand.

Finanzielle und editorische Probleme haben die Veröffentlichung des Bandes ungebührlich lange verzögert. Die Referate haben dadurch jedoch - abgesehen von einem eher zeitgebundenen Beitrag - nichts von ihrer fortdauernden Bedeutung verloren. Die hier behandelten Grundfragen der deutsch-deutschen arbeitsrechtlichen Vergleiche, der Rolle der erwerbstätigen Ehefrauen sowie der Kodifikation des Rechts des Individualarbeitsvertrages sind unverändert aktuell, da sie noch immer der Lösung harren. Wir hoffen daher, daß dieser Band Hilfe und Anregung für die weitere wissenschaftliche Aufarbeitung der innerdeutschen Rechtsvergleichung wie für die Rechtspolitik bieten wird.

Thilo Ramm und Ulrich Drobnig

Thilo Ramm

EINLEITUNG ZUR ERSTEN ARBEITSSITZUNG

Als Deutsche stehen wir vor drei Fragen: der Bewältigung unserer getrennten Vergangenheit, der Lösung der Probleme der Gegenwart und schließlich der gemeinsamen Gestaltung unserer Zukunft. Keine dieser Aufgaben kann für sich allein erfüllt werden. Jeder hat sie für sich selbst, für seinen Bereich und sein Fach zu stellen. Daß der Jurist und der Arbeitsrechtler hierbei eine besondere Bedeutung und Verantwortung tragen, ist in diesem Kreis selbstverständlich. Denn er hat deshalb das Thema dieser Tagung gewählt.

Ohne den ersten Fragenkomplex, mit der sich die erste Arbeitssitzung befaßt, ohne die Bewältigung der Vergangenheit, können die Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben nicht oder nur sehr schwer gelöst werden. Von ihm können hier nur Teilstücke und Teilaspekte behandelt werden. Drei Überlegungen können dabei helfen, die jüngste Vergangenheit deutscher Teilstaatlichkeit zu analysieren.

Zunächst darf die Zeit deutscher Teilung von 1945 und 1990 nicht isoliert behandelt werden. Dies heißt, sie ist nicht Vorgeschichte und Geschichte der DDR und BRD, sondern muß als etwas Zusammengehörendes behandelt werden. Sie steht auch nicht für sich allein, sondern ist Teil der gesamten deutschen Geschichte. Sie kann aus ihr teilweise verstanden werden. So erinnert die Geschichte der DDR vielfach an den Vormärz. Um ein provozierendes Beispiel zu nehmen: Honecker ist ein kleinbürgerlicher Metternich gewesen, der dessen Geheimpolizei perfektioniert hat. Umgekehrt erleichtert die jüngste Vergangenheit die Analyse der deutschen Geschichte.

Es geht zweitens um den Vergleich. Dazu gilt es, die Totalitarismuskonzeption wieder aufzugreifen.¹ Die Wissenschaft muß die Gretchenfrage stellen: Wie ist das Recht in einem totalitären Staat beschaffen: das Gesetzesrecht, das Richterrecht, die Gestaltung durch die Exekutive, und welche Rolle spielt die Rechtswissenschaft? Der Wissenschaftler hat wie der Anatom die Herrschaftsformen zu sezieren - die äußere Macht und die Ideologien. Der Vergleich zwischen Nationalsozialismus und Kommunismus, die beide über eine Partei den

¹ Vgl. hierzu nunmehr *meine* Buchrezension „Arbeitsrecht unter'm Hakenkreuz“ - und unter Hammer und Zirkel?, in: Arbeit und Arbeitsrecht 1995, 80.

Staat steuerten, ist unabdingbar. Vergleichen heißt natürlich nicht gleichsetzen. Nicht zu Unrecht ist gesagt worden, daß die Stasi nur Aktenberge, nicht aber Leichenberge wie die SS zurückgelassen habe. Und ebenso ist der Unterschied der Ideologien und der Situationen in Rechnung zu stellen. Dennoch bleiben Gemeinsamkeiten und Ähnlichkeiten, wenn die konkrete Lage der Gestaltenden und der Betroffenen damals untersucht wird. Dieses Gemeinsame und die Unterschiede sind objektiv und umfassend festzustellen.

In der BRD wurde die Rechtsprechung während der NS-Zeit kritisch untersucht. Es fehlt hingegen die umfassende Analyse der Rechtswissenschaft, die formal ebenfalls unabhängig war und sogar eine gewisse, von Fall zu Fall verschiedene, faktische Unabhängigkeit bewahren konnte. Diese längst fällige Untersuchung sollte nachgeholt und mit der Untersuchung der DDR-Rechtswissenschaft verbunden werden. Sie ist für die Arbeitsrechts-Wissenschaft von besonderem Interesse.

Die neuerdings mehrfach erhobene Forderung nach einem Tribunal könnte nützlich sein, um diese Aufgabe zu erfüllen - wenn sie vorurteilsfrei, -gleichsam justizförmig, das, was wirklich gewesen ist, nüchtern feststellte und Verantwortung klärte. Voraussetzung ist freilich, daß jenes Tribunal² nicht zur Hexenjagd mißbraucht würde.

Der dritte Gesichtspunkt ist, daß sich die Menschen der alten BRD weder außerhalb dieses Prozesses stellen noch sich die Rolle der Richter anmaßen. Auch dies wird vom Aspekt des Totalitarismusvergleichs leichter: Wer sich noch selbst an die Argumentation der Deutschen gegenüber dem Ausland während der Jahre 1945-48 erinnert, wird den Wechsel der Position des Insiders zum nunmehr Außenstehenden und Urteilenden sehr nachdenklich und skeptisch überprüfen.

Die beiden Referate der Herren *Kunz* und *Lohmann* sollen einleiten, jene Selbstkritik zu üben, die beiden Seiten ansteht: Wie hat die Arbeitsrechtswissenschaft des einen Teilstaats das Arbeitsrecht des anderen Teilstaates gesehen? Wie erklärt sich ihre Sicht, ist dieses Urteil und wie ist es zu revidieren? Mit Selbstkritik meine ich natürlich nicht deren Denaturierung zur Selbstanklage, wie sie in der DDR geübt worden war.

Die Gesamtaufgabe kritischer Auseinandersetzung ist riesig. Die 11. Tagung der Fachgruppe Rechtswissenschaft der Gesellschaft für Deutschlandforschung kann sie nicht leisten, auch nicht für das Arbeitsrecht, zu dem natürlich auch die Betrachtung des Sozialrechts gehören würde. Wenn Frau *Langanke* das

² Die Russel-Tribunale hätten als Vorbild dienen können. Doch sind sie zuletzt politisch mißbraucht worden und haben eine negativen Reaktion hervorgerufen. Vgl. zu dieser Problematik insgesamt *Thilo Ramm*, Schiedsgerichtsbarkeit und Schlichtung, in *Hoppe/Krawietz/Schulte*, Rechtsprechungslehre 1992, 97,122.